

Fragen und Antworten zur „Inkassobezogenen Abrechnung im Bereich U-Musik“ (INKA) (Antrag 28 zur Mitgliederversammlung 2012)

Wie hat die GEMA über Zwischenergebnisse informiert? Es war in der Mitgliederversammlung 2011 eine Diskussion über das neue Abrechnungsmodell z.B. im Internet angekündigt worden.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung 2011 wurde der damalige Stand der Überlegungen zu einem neuen Abrechnungsmodell in der U-Musik in einer Präsentation vorgestellt, in der u.a. folgende Elemente enthalten waren:

- Absenkung Nettoeinzerverrechnungsgrenze
- Inkassosegmente mit eigenen Punktwerten
- Gesonderte Punktwerte für „Kleinsttarife“ und Pauschalverträge

Für die Hochrechnung der nicht-programmebelegten Veranstaltungen wurden verschiedene Optionen präsentiert.

Am Ende der Präsentation wurde ausdrücklich um mündliche und schriftliche Meinungsäußerung gebeten. Die GEMA hat zudem wie angekündigt nach der Mitgliederversammlung 2011 unter idee-u@gema.de ein Forum im Internet eingerichtet. Dieses ist übrigens nach wie vor geöffnet; es gingen hier allerdings bis heute weniger als 10 Nachrichten ein, die sich im Übrigen überwiegend nicht auf INKA bezogen.

Warum hat die GEMA nur die ordentlichen Mitglieder – und nicht alle Mitglieder – zu den regionalen INKA-Informationsveranstaltungen eingeladen?

Die GEMA hat alle ordentlichen Mitglieder sowie die Delegierten der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder angeschrieben und zu den regionalen INKA-Informationsveranstaltungen nach Berlin, Hamburg, Köln und München eingeladen, da nur dieser Personenkreis im Rahmen der Mitgliederversammlung 2012 über Antrag 28 abstimmen kann. Es wäre schon aus Kapazitätsgründen unmöglich gewesen, alle ca. 65.000 Mitglieder einzuladen. Gleichwohl besteht und bestand die Möglichkeit der Information für alle Mitglieder:

- Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung 2012 enthält den Antrag 28. Die Tagesordnung ist seit dem 22.05.2012 für alle öffentlich im Internet auf der Homepage der GEMA zu sehen.
- Auf der Internetseite der GEMA ist zudem die INKA-Präsentation abrufbar.
- Im Newsletter der GEMA (den alle beziehen können) wurde zwischenzeitlich ein Beitrag zu INKA veröffentlicht.
- Aus dem Kreis der Mitglieder kam zudem der Hinweis, dass selbstverständlich auch innerhalb der Verbände über INKA informiert wurde.



Wichtige Informationen

Basiert INKA auf der Annahme, dass die Tarifreform der GEMA im Jahr 2013 von allen Vertragspartnern akzeptiert und getragen wird?

INKA wurde völlig unabhängig von der Reform der Tarifstruktur für den Veranstaltungsbereich entwickelt und kann in der vorgeschlagenen Version unabhängig vom Umsetzungszeitpunkt und von der Reichweite der Tarifreform gestartet werden.

Die Umsetzung der Tarifreform steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung zu Antrag 28.

In der Begründung zu Antrag 28 wird Segment 1 als „Auffangtatbestand“ bezeichnet. Fallen darunter dann möglicherweise auch alle Pauschalverträge?

Ein Auffangtatbestand – nicht „Anfangstatbestand“, wie ein Mitglied schrieb – ist in INKA erforderlich, da es Fälle gibt, in denen Werknutzungen aus einem Programm nicht einem Einzelinkasso zugeordnet werden können. Derzeit betrifft dies insbesondere Nutzungen aus Veranstaltungen, die nach den Tarifen U (z.B. Barpianisten), U-T (Livetanz), Bädertarif, WR-OKJE (Jugendeinrichtungen) lizenziert werden.

Von Segment 1 **nicht** erfasst sind Nutzungen in den üblichen Pauschalverträgen. Für diese Nutzungen kann unter INKA ein fiktives Inkasso ermittelt werden. Im Ergebnis wird dann die Veranstaltung in dem Segment einsortiert, das zutreffend gewesen wäre, hätte die GEMA hier eine Einzellizenz erhalten. Solche Pauschalverträge hat die GEMA abgeschlossen z.B. mit:

- den großen Kirchen für Gemeindeveranstaltungen.
- den Blasmusikverbänden für Vereinsveranstaltungen.
- dem Chorverband für Chorkonzerte.
- der Bundeswehr für Veranstaltungen.
- der Arbeiterwohlfahrt für Kleinstveranstaltungen im internen Bereich.
- dem DOSB für vereinsinterne Veranstaltungen.
- den Parteien für Parteiveranstaltungen.

Zudem werden nahezu alle Pauschalinkasso-Verträge z.B. in der Gastronomie (die GEMA nennt dies Kontingentverträge) heute nach dem Tarif U-VK lizenziert. In diesem Bereich werden somit alle Veranstaltungen einzeln erfasst und können daher zukünftig unter INKA exakt einem Segment zugeordnet werden.

Wie geht die GEMA im Rahmen von INKA bei der Tarifierung mit Zuschlägen und Nachlässen um?

Der Berechtigte ist bei der Verteilung grundsätzlich mit einem Anteil zu beteiligen, der den Erlösen entspricht, die die GEMA durch die Auswertung seiner Rechte erzielt hat. Für die Zuordnung zu den Inkassosegmenten ist dementsprechend das tatsächlich erzielte Inkasso maßgeblich, wobei es unerheblich ist, ob dieses unter Anwendung von Nachlässen etc. errechnet wird.

Die GEMA ist gemäß § 11 UrhWG u. a. verpflichtet, die ihr übertragenen Rechte zu angemessenen Bedingungen zu lizenzieren. Diese Verpflichtung beinhaltet auch, dass bei der Lizenzierung gleichgelagerte Sachverhalte grundsätzlich auch gleichmäßig behandelt werden müssen. Im Sinne dieser Verpflichtung stellt die GEMA einheitliche Tarife für die Nutzung der ihr übertragenen Rechte auf (Dreier/Schulze-Schulze UrhWG § 13 Rn. 1). Bei der Lizenzierung von Werknutzungen unter gleichen Bedingungen kommt derselbe Tarif zur Anwendung, die Lizenzlöhne stimmen also grundsätzlich überein.



Wichtige Informationen

Dass es durch tarifliche oder gesamtvertragliche Nachlässe dennoch zu unterschiedlichen Erlösen kommen kann, ist sachlich gerechtfertigt. Denn die Regelung bestimmter Nachlässe innerhalb der Tarife basiert auf gesetzlichen Vorgaben (s. § 13 Abs. 3 S. 4 UrhWG) oder dient der Effizienzsteigerung im gesamtunternehmerischen Interesse. Ebenso entspricht die Lizenzierung auf der Grundlage von Gesamtverträgen, bei denen ebenfalls Nachlässe gewährt werden, den gesetzgeberischen Vorgaben (§ 12 UrhWG). Durch das einheitliche Tarifsystem der GEMA ist eine angemessene Lizenzierung gewährleistet, die einerseits im Grundsatz die Gleichbehandlung von gleichartigen Nutzungsvorgängen gewährleistet, aber andererseits Flexibilität etwa im Hinblick auf soziale und kulturelle Belange oder auf unternehmerische Effizienzerwägungen zulässt. Dass der einzelne Berechtigte im Rahmen der Direktverrechnung als Ergebnis möglicherweise unterschiedliche Ausschüttungen für gleichgelagerte Nutzungssachverhalte erhält, ist vor diesem Hintergrund unvermeidbar und aufgrund höherrangiger Kollektivinteressen gerechtfertigt.

Kann die GEMA im Rahmen von INKA über die Abrechnung einzelner Veranstaltungen Rechnung legen? Steht dem nicht die Geheimhaltungspflicht entgegen, die die GEMA mit den Veranstaltern vereinbart hat?

Die GEMA wird – ggf. in einem abgestuften Verfahren – Rechnungen darüber legen, welche Werknutzung **in welchem Segment** abgerechnet wurde. Wie die Abrechnung exakt darzustellen ist, werden wir ggf. nach Beschlussfassung festlegen. Sinnvoll erscheint ein System der abgestuften Information in dem Sinne, dass je nach Bedarf der einzelnen Mitglieder abgestuft detaillierte Informationen übergeben werden (etwa in Form von entsprechenden Downloadmöglichkeiten etc.). Dem stehen vertragliche Vereinbarungen in den Lizenzverträgen nicht entgegen.

Stimmt es, dass der Berechtigte keinen Einfluss auf das Inkasso einer Veranstaltung hat?

Es trifft zu, dass die Berechtigten keinen Einfluss auf die Höhe des Inkassos einer Veranstaltung haben. Die Abrechnung orientiert sich an dem Erlös, den die Werkaufführungen einbringen. Dass die GEMA beispielsweise in bestimmten, tariflich geregelten Fällen Nachlässe gewährt, steht dem nicht entgegen.

Wie wird in Segment 1 abgerechnet? Das ist in der Begründung nicht ausdrücklich ausgeführt.

Die Ausführungen im 3. Absatz auf S. 58 der Begründung in der Tagesordnung zu Antrag 28 gelten für sämtliche Segmente im Bereich unter EUR 500,- und damit auch für das Segment 1. Im Ergebnis findet in den Segmenten 1 bis 8 pro Segment eine eigenständige Punktwertabrechnung statt. Die insoweit beantragte Neuregelung ist auf S. 51 der Tagesordnung abgedruckt und lautet: „Das Inkasso aus den Inkassosegmenten gemäß Ziffer 2.1 (1) bis (8) wird für jedes Inkassosegment gesondert nach Punktwerten verrechnet.“ Für Segment 1 bedeutet das, dass sämtliche Inkassoeinnahmen, die die GEMA (außer den Pauschalverträgen) für die Live-Aufführung von Unterhaltungsmusik erhält und die keinem Einzelinkasso zugeordnet werden können, in die Verteilungssumme für dieses Segment einfließen. Diese Einnahmen werden dann – nach Abzug der Kosten und sonstiger Abzüge – auf sämtliche (gewichteten) Aufführungen verteilt, die keinem Einzelinkasso zugeordnet werden können.



Wichtige Informationen

Warum wird INKA in der Wertung erst ab GJ 2014 berücksichtigt?

Im Wertungsgeschäftsjahr 2014 (Ausschüttung im Oktober 2015) werden die Abrechnungen aus dem Geschäftsjahr 2013 erstmalig berücksichtigt. Die Wertung verläuft gegenüber den Abrechnungen immer um ein Jahr versetzt. Sollte INKA erstmalig im Geschäftsjahr 2013 zu Anwendung kommen, so ist die erste Wertungsausschüttung, der Abrechnungen unter INKA zu Grunde liegt, regulär die Wertung 2014.

Warum liegen der Begründung keine Beispielsrechnungen bei? Wird es Härtefälle geben, bei denen erhebliche Einbußen zu erwarten sind?

Beispielsrechnungen wurden im Rahmen der regionalen INKA-Informationsveranstaltungen gezeigt und sind auf der GEMA-Internetseite im Rahmen der INKA- Präsentation zu sehen. INKA wird im Rahmen der Mitgliederversammlung 2013 nochmals ausführlich vorgestellt werden. In diesem Zusammenhang werden weitere Beispielsrechnungen gezeigt, die sich aus Fragen in den regionalen INKA-Informationsveranstaltungen ergeben haben.

Bei INKA handelt es sich um einen Paradigmenwechsel, da nun hierbei ein deutlich stärkerer Bezug zum konkreten Inkasso hergestellt werden soll als bisher. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es einzelne Härtefälle geben wird. Die statistischen Auswertungen der GEMA haben jedoch gezeigt, dass die Verschiebungen insgesamt nicht massiv ausfallen werden.

Reicht der zeitliche Vorlauf, um sicher zu stellen, dass INKA technisch funktionstüchtig eingeführt werden kann?

Ja. Die GEMA hat Probeläufe durchgeführt. Im Übrigen entsprechen die Abrechnungen nach Punktwerten in den Segmenten unter EUR 500,- und die Abrechnung nach Veranstaltungen in den Segmenten über 500,- den technischen Bedingungen für die bisherigen Abrechnungsregeln.

Müsste im Rahmen der Beschlussfassung zu INKA nicht auch die Anmerkung („Sternchen“) zu Abschnitt V. Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht gestrichen werden? Wieso wird dies nicht der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt?

Bei der mit *) gekennzeichneten Anmerkung zu Abschnitt V. Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht (GEMA-Jahrbuch 2011/2011, S. 296f.), in der die zentralen Passagen des so genannten „PRO-Urteils“ des Bundesgerichtshofs vom 19. Mai 2005 wiedergegeben werden, handelt es sich nicht um eine Regelung des Verteilungsplans, sondern – wie ausdrücklich angegeben – lediglich um einen redaktionellen Hinweis. Durch diesen Hinweis wird die Verteilung nicht geregelt, sondern erläutert. Für die Streichung des redaktionellen Hinweises ist dementsprechend kein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Bei Annahme von INKA kann das „Sternchen“ in der nächsten Ausgabe des Jahrbuchs entfallen.



Wichtige Informationen

Warum kann das PRO-Verfahren nicht einfach von Aufsichtsrat und Vorstand der GEMA zurückgenommen und durch INKA ersetzt werden?

Das PRO-Verfahren regelt lediglich das statistische Hochrechnungsverfahren zur Ermittlung der Gesamtzahl der Werkaufführungen. Zu seiner Einführung war daher kein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

INKA beinhaltet demgegenüber eine vollständige Neuordnung der Verteilung im Live-U-Bereich vor, indem von einer grundsätzlich allein auf Aufführungszahlen basierenden Verteilung auf eine inkassobezogene Verteilung umgestellt wird. Hierbei handelt es sich um eine Änderung der Verteilung selbst, für die ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Vergütungssätze verändern werden. Ist es vorgesehen, die Mitgliederversammlung vor diesem Hintergrund jedes Jahr erneut über die Einteilung der Inkassosegmente entscheiden zu lassen?

Bei Änderungen der Vergütungssätze wird nicht automatisch eine Anpassung der Inkassogrenzen erforderlich. Zwar kann sich die Zahl der Veranstaltungen ändern, die in den einzelnen Segmenten zu verrechnen sind (steigen zum Beispiel die Vergütungssätze, können mehr Veranstaltungen in höheren Segmenten zu verrechnen sein als bislang). Der Grundgedanke von INKA besteht jedoch nicht darin, eine bestimmte Anzahl von Veranstaltungen pro Inkassosegment zu verrechnen, sondern darin, Veranstaltungen mit etwa gleich hohem Inkasso – unabhängig von ihrer Anzahl – zur gemeinsamen Abrechnung zusammenzufassen. Ungeachtet dessen können die Grenzen der Inkassosegmente in Zukunft durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Derzeit gehen wir aber davon aus, dass dies nicht erforderlich sein wird.

Wäre es möglich, dass alle GEMA-Mitglieder vor der Mitgliederversammlung, d.h. vor einer Entscheidung, individuell anhand ihrer jeweiligen Abrechnung über die Auswirkungen einer geplanten Änderung informiert werden?

Selbstverständlich gibt die GEMA die Antworten zu den Fragen ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer Auskunftspflicht, die jedoch durch die Grundsätze der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit begrenzt ist. So können die Mitglieder nicht unbeschränkt alle Angaben verlangen, die zur Bestimmung und Überprüfung der Abrechnung irgendwie hilfreich und nützlich sind oder sein können. Dem Wunsch einzelner Berechtigter nach einer Berechnung der konkreten Auswirkungen von INKA „anhand der eigenen Zahlen“ kann die GEMA aus Gründen der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit nicht ohne Weiteres entsprechen. Auf Nachfrage wird die GEMA jedoch gern über die grundsätzlichen Auswirkungen von INKA informieren.